

Antrag: Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Gültig ab 01.09.2021

Dieser Antrag dient der Meldung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (nachfolgend ZEV genannt) an die Energieversorgung Schänis (nachfolgend EVS genannt).

Antragsteller Grundeeigentümer resp. Bevollmächtigter der/des Grundeeigentümer(s).

Zutreffendes ankreuzen: Grundeeigentümer
 Bevollmächtigter der/des Grundeeigentümer(s)

Firma

Vorname / Name

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

E-Mail

Telefon

Objekt(e) des ZEV: Bezeichnung / Art

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Grundstücknummer

Teilnehmer des ZEV: Anzahl Parteien

(Stand bei der Gründung)

Beginn des ZEV: Datum

(Dieser Antrag muss der EVS mindestens drei Monate im Voraus, gemäss Art.18 EnV, vorliegen).

1. Grundlagen und Voraussetzungen

Der vorliegende Antrag regelt die Gründung, die Zusammensetzung und die Vertretung eines ZEV innerhalb des/der aufgeführten Objekte(s) gemäss Art. 17 EnG und Art. 15 EnV. Der Antrag für einen ZEV erfolgt durch den Grundeeigentümer oder durch einen bevollmächtigten Vertreter (zum Beispiel bei mehreren Grundeeigentümern) gemäss Anhang 2 und umfasst alle ZEV Verbrauchsstätten gemäss Anhang 1. Für die Umsetzung gelten die aktuell gültige Gesetzgebung und Branchenvorgabe sowie insbesondere die:

- a) Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EVS (AGB) sowie
- b) Werkvorschriften CH der EVS

2. Anmeldung und Umsetzung des ZEV

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Grundeigentümer, dass alle bisher durch die EVS mit Strom versorgten Kunden (Mieter / Pächter) nach Anhang 1 über ihre Möglichkeit, in der EVS-Grundversorgung zu verbleiben, informiert wurden und dem Beitritt zum ZEV zustimmen. Auch haben sie Kenntnis über ihre Rechte und Pflichten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, den Bedingungen und Vorschriften unter Punkt 1 sowie über die Strompreise und weitere Kosten innerhalb des ZEV. Die EVS hebt die Grundversorgung der in Anhang 1 genannten Verbrauchsstätten auf den von der EVS bestätigten Beginn des ZEV auf und erstellt die Schlussrechnung an die jeweiligen Endverbraucher.

Dieses Antragsformular muss unterschrieben und zusammen mit Anhang 1, bei mehreren Grundeigentümern auch mit Anhang 2, an die EVS, Oberbirgstrasse 4, 8718 Schänis eingereicht werden. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, bestätigt die EVS dem Antragsteller das definitive Datum für die Umsetzung des ZEV. Ab diesem Zeitpunkt verantwortet der Grundeigentümer die Stromversorgung der Verbrauchsstätten innerhalb der ZEV selbst.

3. Messinfrastruktur und Dienstleistungen

Grundsätzlich ist der Grundeigentümer des ZEV verantwortlich für die internen Messungen und die Abrechnung (EnV, Art. 16). Die EVS als Verteilnetzbetreiber ist nicht mehr dafür zuständig.

Wird ein ZEV bei neu erstellten Liegenschaften begründet, kann der ZEV die Messeinrichtung (Zähler, Prüfklemmen, evtl. Wandler) für die ZEV-Teilnehmer selber beschaffen und einbauen. Die Ausnahme bildet die Messeinrichtung am Netzanschlusspunkt durch die EVS.

Bei bestehenden Liegenschaften sind in der Regel Messeinrichtungen der EVS bereits eingebaut. Der ZEV kann diese Messeinrichtungen ausbauen lassen und die interne Messung selber übernehmen.

Mit der Installationsmeldung/Installationsanzeige legt der ausführende Elektroinstallateur den Zeitpunkt für den Ausbau der EVS-Messeinrichtungen fest.

4. Kontaktadresse für Elektroinstallationen

Sind beim ZEV mehrere Grundeigentümer beteiligt, so bestimmen diese gegenüber der EVS eine bevollmächtigte Stelle, welche sich für die rechtlichen Belange bezüglich Elektroinstallationen innerhalb des ZEV verantwortlich zeigt. Die EVS sendet dann die Aufforderungen der gesetzlichen periodischen Kontrolle von Elektroinstallationen an den bevollmächtigten Vertreter.

Allfällige Nutzungsänderungen sowie neue Sicherheitsnachweise innerhalb des ZEV sind der EVS sofort mitzuteilen, beziehungsweise zuzusenden.

Elektroinstallationen, die innerhalb des ZEV ausgeführt werden, sind gemäss Meldepflicht der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und den Werkvorschriften an die EVS zu melden.

- Adresse entspricht jener des Antragstellers gemäss Seite 1
- Abweichende Adresse für rechtliche Belange der Elektroinstallationen:

Firma:

Vorname/Name:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

E-Mail:

Telefon:

5. Kontaktadresse für Rechnungsstellung

Für die Rechnungsstellung des Strombezugs aus dem EVS-Netz, die Vergütung der Stromrücklieferung in das EVS-Netz, für weitere Dienstleistungen sowie für Vorankündigungen von Stromunterbrechungen gilt nachfolgende Adresse:

- Adresse entspricht jener des Antragstellers gemäss Seite 1
- Abweichende Adresse für die Rechnungsstellung:

Firma:

Vorname/Name:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

E-Mail:

Telefon:

6. Unterschrift

Der Grundeigentümer oder Bevollmächtigte gemäss Anhang 2:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Vorname/Name:

(In Blockschrift)

Der Grundeigentümer/Bevollmächtigte versichert mit seiner Unterschrift, dass der ZEV ordnungsgemäss gegründet wurde, insbesondere die Vorgaben von Art. 16 Abs. 4 EnV eingehalten wurden. Er nimmt zur Kenntnis, dass er mit Beginn des Eigenverbrauchs die Verantwortung für die Versorgung der am ZEV beteiligten Endverbraucher übernimmt (Art. 17 Abs. 2 Satz 2 EnG).

Anhang 1: Liste der teilnehmenden Verbrauchsstätten

Anhang 2: Liste der Grundeigentümer